

Freiburg, 1. Mai 2020

Botschaft an die Gemeinden des Kantons Freiburg zum Betrieb der Gemeindeverwaltung und der kommunalen Organe

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Beginn der Krise im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie mussten mehrere Entscheidungen über den Betrieb der Gemeinden und die wesentlichen Leistungen, die sie für die Bevölkerung des Kantons Freiburg erbringen, getroffen werden.

Nach dem Beschluss des Bundesrates, die Schutzmassnahmen gegen das neue Coronavirus schrittweise zu lockern (COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates¹), müssen einige dieser Beschlüsse angepasst, präzisiert oder ergänzt werden.

Gemeindeverwaltungen

Schalter, Ortsbesichtigungen und geplante Besprechungen

Am 18. März 2020 forderte das KFO die Gemeinden nachdrücklich auf, ihre Schalter nach dem Vorbild der kantonalen Verwaltung zu schliessen. Mit der Lockerung der Massnahmen ist es nun möglich, unter der strikten Einhaltung der Empfehlungen des BAG eine schrittweise Wiedereröffnung der Schalter ins Auge zu fassen. Die Gemeinden sind daher aufgefordert, bis am 11. Mai unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der notwendigen Anpassungen die Möglichkeiten einer Wiedereröffnung der Schalter zu prüfen. Es müssen alle Massnahmen getroffen werden, um die strikte Einhaltung der Empfehlungen des BAG und der Regeln des Social Distancing zu gewährleisten (Bereitstellen von Räumlichkeiten mit Gewährleistung der Abstände, Einbau von Schutzglas an den Schaltern, regelmässiges Händewaschen usw.), wobei das STOP-Prinzip zu beachten ist (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

Dieses STOP-Prinzip sollte auch für Ortsbesichtigungen und für geplante Besprechungen mit der Bevölkerung angewendet werden.

Telearbeit

Um den direkten Kontakt am Arbeitsplatz oder im öffentlichen Verkehr einzuschränken, sollte Telearbeit, wenn möglich, bis auf weiteres die bevorzugte Option bleiben.

Gefährdete Personen

Gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe die [Definition besonders gefährdete Personen](#) gemäss der Verordnung des Bundesrates) müssen besonders geschützt werden. Der Arbeitgeber

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>

erlaubt seinen besonders gefährdeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von zuhause aus zu arbeiten, falls erforderlich werden sie für Ersatzaufgaben eingesetzt. Wenn ihre Anwesenheit unerlässlich ist, können gefährdete Personen ihre übliche Tätigkeit ausüben, aber ihr Arbeitsplatz muss so eingerichtet sein, dass das STOP-Prinzip eingehalten werden kann (Einzelbüro, klar abgegrenzte 2-Meter-Zone usw.). Wenn ein enger Kontakt erforderlich ist, müssen Schutzmassnahmen ergriffen werden.

[Wir verweisen Sie auch auf die vom SECO veröffentlichte Checkliste für Arbeitgeber - Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Coronavirus \(COVID-19\)](#)

Weitere Informationen können je nach Veröffentlichungen des Amtes für Personal und Organisation (POA) des Kantons Freiburg folgen.

Hydroalkoholisches Gel und Masken

Abstand zu halten und sich die Hände zu waschen, sind nach wie vor die wirksamsten Massnahmen, um sich zu schützen. Damit die Gemeinden über hydroalkoholisches Gel für ihr Personal und die Personen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, verfügen, wird der Staat demnächst einen ersten Vorrat an Gel verteilen. Die Einzelheiten dieser Lieferungen werden Ihnen in Kürze mitgeteilt.

Der Bundesrat hat beschlossen, das Tragen von Masken nicht zwingend vorzuschreiben. Wenn ein enger Kontakt jedoch unvermeidlich ist und wenn keine anderen Massnahmen getroffen werden können, um ihn zu vermeiden (Raumaufteilung, Plexiglasabtrennung usw.), kann es notwendig sein, zusätzlich zu den Empfehlungen des BAG eine Hygienemaske zu tragen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Hygienemasken in erster Linie die anderen und nur in geringerem Masse die Person schützen, die sie trägt.

Um es den Gemeinden zu ermöglichen, ihrem Personal Masken zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung von Leistungen der Grundversorgung notwendig sind, wird der Staat Freiburg auch einen ersten Vorrat an Hygienemasken an die Gemeinden verteilen. Auch dazu werden Ihnen in den nächsten Tagen weitere Informationen mitgeteilt.

Es wird daran erinnert, dass gemäss dem STOP-Prinzip zuerst organisatorische Massnahmen (Leistungen über E-Mail und Internet oder per Telefon, Besprechungen nach Vereinbarung usw.) oder Einrichtungen (Einhalten der Social-Distancing-Regel, Anbringung von Schutzglas an den Schaltern usw.) ergriffen werden müssen, bevor individuelle Schutzausstattung bereitgestellt wird.

Betrieb der Gemeindeorgane und der interkommunalen Organe

Gemeinderäte sowie Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen können nach den Empfehlungen des BAG und den Regeln des Social Distancing tagen. Alternativen zu persönlichen Sitzungen (Videokonferenzen, Entscheide auf Zirkularweg ...) werden jedoch dringend empfohlen.

Am 18. März 2020 hat das KFO im Einvernehmen mit der ILFD, dem FGV und der Oberamtmännerkonferenz die Abhaltung von Sitzungen der Gemeindeversammlungen, der Generalräte und der Versammlungen der Delegierten der Gemeindeverbände ausgesetzt. Gruppierungen von Personen sollten immer noch vermieden werden.

Die Sitzungen der **Generalräte** und **die Gemeindeversammlungen** können gegebenenfalls von den Oberamtmännern unter strikter Einhaltung der Empfehlungen des BAG und der Regeln des Social Distancing genehmigt werden. Es sollten geeignete Massnahmen ergriffen werden, um die Öffentlichkeit der Debatten, insbesondere für die Medien, zu gewährleisten. Den Gemeindeversammlungen muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die an diesen Versammlungen teilnehmen, nicht begrenzt werden kann. Es ist an den Gemeinden, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Einhaltung der Empfehlungen (Wahl eines geeigneten Lokals, Markierungen am Boden, um enge

Kontakte zu vermeiden, vorherige Anmeldung, Bereitstellen von Gegenständen zum individuellen Schutz usw.) sichergestellt werden kann.

Die Oberamtmänner können auch genehmigen, dass die **Delegiertenversammlungen der Gemeindeverbände** unter den gleichen Bedingungen wie die Generalräte persönlich vor Ort abgehalten werden. Die Gemeindeverbände werden jedoch ermutigt, «Sitzungen» im Zirkularverfahren, auf postalischem oder elektronischem Wege abzuhalten, insbesondere für die Genehmigung der Jahresrechnung 2019, und so die Bestimmungen des Bundesrates über Unternehmenssitzungen in der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus² sinngemäss anzuwenden. In diesem Fall ist besonders auf die Verfahrensvorschriften (Zustellung der Dokumente an die Delegierten, Antwortfristen, Wahlverfahren usw.) und die Öffentlichkeit dieser Sitzungen (vorab auf den Websites der Gemeinden verfügbare Dokumente, Veröffentlichung von Stellungnahmen usw.) zu achten.

Die den kommunalen Gesetzgebungsorganen eingeräumten Fristen (Genehmigung der Jahresrechnung, Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten der Generalräte usw.) bleiben bis auf weiteres ausgesetzt. In jedem Fall bleibt der Gemeinderat befugt, alle Massnahmen zu ergreifen, die aufgrund eines³ Notstandes erforderlich sind (Art. 60 Abs. 3 Bst. e GG) und über dringende Ausgaben zu entscheiden (Art. 90 Abs. 1 GG).

Leistungen der Gemeinden

Solange die Hygiene-Empfehlungen des BAG und die Vorschriften des Bundesrates zum Social Distancing eingehalten werden, können wesentliche Leistungen der Gemeinden für die Bevölkerung gewährleistet werden.

Nach den neuen Empfehlungen müssen insbesondere die Abfallsammelstellen mit oder ohne Personal offenbleiben. Die oben genannten Anweisungen müssen ausgehängt werden. Die Bürgerinnen und Bürger müssen weiterhin ihren Abfall trennen und nur falls unbedingt notwendig zur Sammelstelle bringen. Wir verweisen Sie auf die vom Bundesamt für Umwelt veröffentlichten [Empfehlungen](#).

Es ist zu beachten, dass sich die Situation schnell ändern kann. Diese Empfehlungen können angepasst und ergänzt werden.

KANTONALES FÜHRUNGSORGAN (KFO)

² Art. 6b Covid-19-Verordnung 2 des Bundesrates.

³Der Vorentwurf einer Verordnung, der Anpassungen des Gesetzes über die Gemeinden vorsieht, um die Folgen dieser Aussetzung zu präzisieren, wurde von der ILFD soeben in eine verkürzte Vernehmlassung bis zum 20. Mai 2020 gegeben.